

RS OGH 1987/9/2 9ObA57/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

ASGG §101 Abs2

Rechtssatz

Auch wenn das vor dem 01.01.1987 zuständige Berufungsgericht noch formell eine Neuverhandlung gemäß § 25 Abs 1 Z 3 ArbGerG beschlossen hat, war das nach dem 01.01.1987 zuständige Berufungsgericht, an welches die Arbeitsrechtssache gemäß § 101 Abs 1 Z 3 ASGG überwiesen wurde, an diesen Beschluß nicht gebunden, da der die Voraussetzungen des § 101 Abs 2 ASGG nicht erfüllende Neuverhandlungsgrundsatz des § 25 Abs 1 Z 3 ArbGerG nach dem 01.01.1987 nicht mehr anzuwenden ist und eine schon vor diesem Zeitpunkt infolge neuen Vorbringens begonnene Beweisaufnahme, welche vom neuen Berufungsgericht fortzusetzen gewesen wäre, nicht vorliegt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 57/87
Entscheidungstext OGH 02.09.1987 9 ObA 57/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0085862

Dokumentnummer

JJR_19870902_OGH0002_009OBA00057_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at